

Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Deutsche Bauernverband steht zur Weiterentwicklung und zu weiteren Veränderungen in der Tierhaltung im Einklang mit gesellschaftlichen Anforderungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. In diesem Sinne unterstützen wir Bemühungen, den Tierschutz in Deutschland zu verbessern und das Wohlergehen der Nutztiere zu fördern. Nicht zuletzt ist der DBV Mitinitiator und Gesellschafter der seit Jahren erfolgreichen Initiative Tierwohl, die ständig weiterentwickelt wird. Weitreichende gesetzliche Veränderungen, wie sie im Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgesehen sind, für die praxistaugliche Lösungen fehlen und die einen angemessenen zeitlichen Rahmen sowie eine Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit im EU-Binnenmarkt vermissen lassen, lehnen wir ab. Es steht außer Frage einen ausgewogenen Ansatz zu finden, der sowohl die berechtigten Anliegen des Tierschutzes als auch die Realitäten und Herausforderungen in der landwirtschaftlichen Praxis berücksichtigt. Davon ist der vorliegende Änderungsentwurf leider weit entfernt. Mit Verboten und Verschärfungen des Strafmaßes im nationalen Alleingang kann man Tierschutz nicht voranbringen. Das führt vielmehr zu einer Verlagerung der Tierhaltung ins Ausland. Die zahlreichen Herausforderungen für die Tierhaltung in Deutschland aus gesetzgeberischen Verschärfungen und mangelhaften politischen Rahmenbedingungen haben bereits in der jüngsten Vergangenheit zu einem zunehmenden, sich beschleunigenden Abbau der Tierhaltung geführt.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Teilen des Entwurfs

C. Alternativen

Selbstverständlich gibt es Alternativen zu den in diesem Änderungsentwurf vorgesehenen gesetzlichen Regelungen. Allen voran sei hier nur auf die Empfehlungen des BMEL-Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung verwiesen. Diese Empfehlungen haben sehr hohe Tierwohlstandards, planbar, praxistauglich und unter Berücksichtigung des Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt zum Ziel. Ferner sind Anreizsysteme wie z.B. das niedersächsische Ringelschwanzprogramm zu nennen, bei dem der hohe finanzielle Aufwand zur Zielerreichung zumindest teilweise ausgeglichen wird.

E. Erfüllungsaufwand

Auch den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diesen Änderungsentwurf ein Erfüllungsaufwand. Die in diesem Änderungsentwurf vorgesehenen sehr weitreichenden Verschärfungen beim Tierschutz führen zu höheren Kosten, die letztendlich durch die Bürgerinnen und Bürger in Form von höheren Lebensmittelpreisen zu tragen sind.

Der unter E.2 aufgeführte Erfüllungsaufwand ist aus unserer Sicht deutlich unterschätzt. Die Anbindehaltung von Tieren soll durch §2b grundsätzlich verboten werden. Nach spätestens 5 Jahren ist eine Ausnahmeregelung mit einer sehr aufwändigen und für viele Betriebe nicht umsetzbaren Weidegang-/Laufhofregelung vorgesehen. Diese Ausnahmeregelung gilt darüber hinaus nur für den aktuellen Betriebsinhaber und endet mit der Hofübergabe. Folglich müssen alle derzeitigen Anbindehaltungsbetriebe perspektivisch einen Boxenlaufstall bauen. Unter Berücksichtigung des Strukturwandels stehen voraussichtlich Betriebsinhaber mit rund 300.000 Kuhplätzen in Anbindehaltung vor der Herausforderung, einen Boxenlaufstall bauen zu müssen mit Investitionskosten von mindestens 10.000,- Euro pro Platz. Daraus resultieren rund 3 Milliarden Euro Investitionskosten für die betroffenen Milchviehhalter, was zu jährlichen Kosten von mehr als 200 Millionen Euro nur für diesen Bereich führt.

Für das in diesem Änderungsentwurf geforderte betäubungspflichtige Enthornen durch den Tierarzt würden auf Basis der GOT 2022 zusätzliche Kosten von mindestens 30,78 Euro je Kalb für die Leitungsanästhesie entstehen. Bei einer Hochrechnung von rund 2,4 Mio. zu enthornenden Kälbern aus der Milchviehhaltung pro Jahr ergeben sich zusätzliche Kosten von mindestens 74 Mio. Euro für die Milchviehhalter jährlich. Dazu kommen noch Allgemeinuntersuchung des Kalbes, Medikamente, Verbrauchsmaterialien und Wegegeld. Die realen Mehrkosten liegen also deutlich über den hier aufgeführten 74 Mio. Euro.

Ferner haben die in diesem Änderungsentwurf vorgesehenen Regelungen letztendlich zum Ziel, das Kupieren der Ferkelschwänze zu beenden. Nach den Erfahrungen aus Betrieben, denen das bisher gelungen ist, liegen die Mehrkosten für die dafür notwendigen höheren Aufwendungen im Bereich von rund 25,- Euro je Schwein. Bei mehr als 40 Mio. Schlachtschweinen in Deutschland pro Jahr resultiert daraus ein Erfüllungsaufwand von mehr als 1 Milliarde Euro pro Jahr. Selbstverständlich arbeiten die Schweinehalter kontinuierlich auch im Rahmen der bestehenden Aktionspläne an einer Lösung zum Beenden des Kupierens des Ringelschwanzes. Durch die dafür notwendigen enormen Kosten kann dieser Weg jedoch nicht im nationalen Alleingang beschritten werden, sondern nur im europäischen Gleichklang.

Nicht zuletzt möchten wir anmerken, dass die mit diesem Änderungsentwurf verbundenen zusätzlichen bürokratischen Regelungen für Wirtschaft und Verwaltung dem aktuellen Antritt der Bundesregierung bzgl. einer umfassenden Bürokratieentlastung widersprechen.

Artikel 1, Änderung des Tierschutzgesetzes

Zu Nr. 2. (§2b neu) in Verbindung mit Nr. 19. a) (§21)

Ein Verbot der Anbindehaltung lehnt der Deutsche Bauernverband ab. Satz 1 ist zwingend zu streichen.

Ein Verbot ist sachlich nicht notwendig, da aufgrund der agrarstrukturellen Entwicklungen diese von selbst ausläuft, wie die Statistik belegt. Die Landwirtschaftszählung 2020 hat gezeigt, dass in

den vergangenen zehn Jahren die Zahl der Rinderplätze in der Anbindehaltung um 62 Prozent und die der Betriebe um 60 Prozent zurückgegangen ist. Gerade in den Bundesländern mit den relativ meisten Anbindeställen ist die Veränderung dynamisch – Bayern (2010: 40 Prozent Anbindehaltung; Rückgang bis 2020 um -58 Prozent), Baden-Württemberg (28 Prozent; -62 Prozent), Rheinland-Pfalz (20 Prozent; -69 Prozent) und Hessen (20 Prozent; -70 Prozent). Bei einem Verbot steht allein in Süddeutschland die Existenz jedes zweiten Milchviehbetriebs, demnach rund 14.000 kleinerer landwirtschaftlichen Familienbetriebe, auf dem Spiel, darunter zahlreiche ökologisch wirtschaftende Betriebe. Des Weiteren wäre auch eine bedeutende Zahl an Rinderaufzucht- und -mastbetrieben betroffen. Besonders in Grünlandregionen droht ein massiver Strukturbruch, der Verlust von Biodiversität und Grünlandflächen sowie regionaler Wertschöpfung.

Zudem wird aufgrund der ab dem 1. April 2024 geltenden Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 der SVFLG die Fixierung des Rindes für Tätigkeiten, wie z.B. Besamung oder Behandlung, zwingend vorgeschrieben. Daher muss eine Fixierung für die Versorgung, Pflege und Behandlung des Tieres (z. B. Besamung, Klauenpflege, Zuchtschauen) grundsätzlich weiter gewährleistet werden. Dieser Rechtswiderspruch ist daher im Absatz 1 zwingend auszuräumen.

Bezugnehmend auf die im neuen §2b enthaltenen Absätze (2) und (3) möchten wir anmerken, dass Gesetze weitmöglichst bestimmt sein müssen (Bestimmtheitsgrundsatz), d.h. das Wesentliche zur Anbindehaltung nebst Ausnahmen ist im Gesetz festzuhalten. Die seit Jahren definierte und im Markt etablierte Kombinationshaltung mit jährlich 120 Tagen Bewegung mit mindestens zwei Stunden pro Bewegungstag durch Weidegang, Laufhof oder Bewegungsbucht (mit mind. 4,5m² / Tier, mind. 16 m² zusammenhängender Fläche) muss im Gesetzesentwurf aufgenommen werden und unbefristet Bestand haben. Die Absätze 2 und 3 des § 2b sind mit ihrem jetzigen Inhalt zu streichen, da der § 2a als Ermächtigungsgrundlage des BMELs für eine Rechtsverordnung ausreichend ist. Der darin aufgeführte vorbehaltliche Bezug zum § 2b Absatz 1 bis 3 ist ebenfalls entsprechend zu streichen.

Die im Entwurf in §21 Absatz (1) und (1a) vorgesehene Ausnahme vom Anbindehaltungsverbot ist keine tragfähige Ausnahmeregelung, da diese nicht betriebsbezogen, sondern nur inhaberbezogen gilt und damit bei einer Betriebsübergabe automatisch entfällt. Im Ergebnis führt dies nicht zuletzt in Regionen mit höheren Anteilen an Anbindehaltung zu einem massiven Strukturbruch unter den überwiegend kleinbäuerlichen Familienbetrieben. Die hier aufgeführte Betriebsinhaberregelung ist daher abzulehnen. Ein Inhaberwechsel muss unschädlich möglich sein, d.h. Betriebsleiter müssen auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung Betriebe mit Kombinationshaltung (mit 120 Tagen Bewegung pro Jahr mit mindestens zwei Stunden pro Bewegungstag durch Weidegang bzw. Laufhof oder Bewegungsbucht mit je mind. 4,5m² / Tier, mind. 16 m² zusammenhängender Fläche) übergeben sowie sich für eine zukunftssichere Investition in die Kombinationshaltung entscheiden können. Eine nur vorübergehende Duldung einer saisonalen Anbindehaltung mit den hier im Entwurf benannten Doppelaufgaben (Weide plus Auslauf außerhalb der Weidesaison) ist für viele Betriebe allein schon standortbedingt aufgrund beengter Ortslagen nicht umsetzbar. Eine Tierbestandsobergrenze, wie hier im Entwurf aufgeführt, ist für das Tierwohl sachlich irrelevant, eine strengere Regelung als die der EU-Öko-Verordnung und darf daher nicht aufgenommen werden. Die hier benannte Übergangsfrist ist nicht nur deutlich zu kurz, sondern vor dem

Hintergrund des anhaltenden Auslaufens der Anbindehaltung durch den aktuellen Strukturwandel nicht zielführend.

Zu Nr. 3. b) (§4, Abs. 4 neu)

Das bisherige Verfahren, nachdem Auszubildende und Saisonkräfte unter Aufsicht und nach Einweisung durch Fachkräfte, z.B. mit Meisterprüfung, die Schlachtungen von Kopffüßern und Zehenfußkrebse vornehmen dürfen, hat sich bewährt. Ein sachlicher Grund für die beabsichtigte Änderung ist nicht erkennbar, sie würde aber die Branche ganz erheblich benachteiligen insbesondere auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten sowie im internationalen Vergleich.

Zu Nr. 4. (§4b)

Wir erachten den Tausch des Wortes „Wirbeltiere“ durch das allgemeinere Wort „Tiere“ als problematisch. In der klassischen Systematik und Taxonomie ist der Begriff „Tiere“ die Bezeichnung für eine Rangstufe innerhalb des Systems der Lebewesen, um einzelne Tierarten klassifizieren zu können. Die Änderung führt nicht zu einer Gleichstellung der „Wirbeltiere“ mit den Kopffüßern und Zehenfußkrebse, sondern zu einer größeren Verunsicherung, durch Verallgemeinerung. Diese Verallgemeinerung könnte auch die Bekämpfung von Insekten aus hygienischen und Seuchenschutzgründen einschließen, z.B. die Repellentbehandlung bei der Blauzungenkrankheit (BTV). Im Rahmen der Biosicherheit dient die Schädlingsbekämpfung auch der Prävention, um die Ein- und Verschleppung von Krankheitserregern in den Bestand zu verhindern, man betreibt aus Sicht der Nutztiere proaktiven Tierschutz, in dem man vermeidbarem Leiden vorbeugt. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass Schädlingsbekämpfung nicht darunterfällt oder das Wort „Wirbeltiere“ wird beibehalten.

Zu Nr. 5. (§4d neu)

Für kleinere Schlachtbetriebe könnten derartige Regelungen besondere Härten bedeuten und den Strukturwandel beschleunigen. Insofern sind gerade für diese Betriebe pragmatische Regelungen oder alternative Regelungen z.B. durch risikoorientierte Kontrollen erforderlich. Es wäre misslich, wenn durch zu bürokratische Regelungen die Schlachthofstruktur in einigen Regionen weiter ausgedünnt würde und dadurch längere Transportzeiten für die Schlachttiere entstünden.

Zu Nr. 6. b) (§5 Abs. 3 Nr. 2 bisher) in Verbindung mit Nr. 19. a) (§21)

Der DBV lehnt eine Streichung des § 5 Absatz 3 Nr. 2 ab und spricht sich für die Beibehaltung des in der Praxis etablierten und schonenden Verödens der Hornanlagen mittels Schmerzmittelgabe und Sedierung durch den Tierhalter ohne eine Betäubungspflicht aus. Dieses Verfahren wurde von der Praxis selbst – ohne ordnungsrechtlichen Druck – bereits vor zehn Jahren gewählt (DBV-Position aus 2014) und von der LfL Bayern im Rahmen einer Studie aus 2015 als praxisgerecht, tierschonend und dem Schmerzmanagement genügend eingeschätzt. Da dieses Verfahren direkt durch den Tierhalter und ohne Tierarzt durchgeführt werden kann, kann eine Enthornung zum optimalen Zeitpunkt gewährleistet werden. Insbesondere in strukturschwachen Regionen mit kleinen Milchviehbetrieben und deren wenigen, nicht saisonal gebündelten Abkalbungen sowie des auch jüngst wieder aus Reihen der Tierärzteschaft beklagten Tierärztemangels – der Personal-mangel in der kurativen Praxis gefährdet demnach schon jetzt die flächendeckende Versorgung

auch von Nutztieren und damit auch das Staatsziel Tierschutz – wird die vorgesehene Betäubungspflicht durch den Tierarzt in der Fläche de facto nicht umsetzbar sein. Insofern wäre die Schaffung einer Möglichkeit der Betäubung durch den Tierhalter mit Sachkundenachweis im Falle einer Betäubungspflicht zwingend erforderlich.

Erschwerend kommen unverhältnismäßig hohe Mehrkosten auf die Milchviehhalter zu (siehe unsere Anmerkungen unter Erfüllungsaufwand). Dies steht nach Ansicht des DBV in einer unverhältnismäßig hohen Mehrbelastung des Tierhalters im Vergleich zu dem bereits etablierten tierschonenden Verfahren zur Verödung der Hornanlagen unter Schmerzmittelgabe und Sedierung.

Ergänzend verweist der DBV auf seine Ausführungen zum § 21 Absatz 3a (Übergangsfrist) und in diesem Zusammenhang auf die Berücksichtigung der Hornloszucht als ein langfristiges Exitszenario zum Enthornen.

Der DBV weist zudem eindringlich daraufhin, dass mit einer gesetzlichen Verankerung der Betäubungspflicht weitere Forschungen zu einem praktikablen und tierschonenden Veröden der Hornanlagen obsolet werden. So gibt es vielversprechende Studien der Veterinärmedizinischen Universität Wien (2022) zum Veröden der Hornanlagen mittels Isoeugenol. Eine entsprechende Technologieoffenheit ist in diesem Gesetz daher zu gewährleisten.

Unabhängig von der oben dargelegten Ablehnung der Streichung des Abs. 3 Nr. 2 wäre die in § 21 Absatz 3a benannte Übergangsfrist deutlich zu kurz. Der DBV hat sich bereits in seiner Positionierung aus dem Jahr 2014 für eine verstärkte Zucht auf Hornlosigkeit eingesetzt und einen entsprechenden Forschungsschwerpunkt gefordert. Trotz der zum damaligen Zeitpunkt noch geringen Anzahl an entsprechenden Vererbern verzeichnet die Hornloszucht inzwischen große Fortschritte und hat unter den Tierhaltern an Akzeptanz gewonnen. Das Merkmal Hornlosigkeit hat sich mittlerweile in den Zuchtprogrammen und auch in der Holstein-Population etabliert. So hat sich der Anteil der entsprechenden schwarzbunten Besamungsbullen innerhalb von zehn Jahren von unter 1 Prozent auf heute 24 Prozent erhöht. Bei Red Holstein liegt der Anteil entsprechender Vererber an allen Besamungen mittlerweile sogar bei 65 Prozent. Ähnliche Entwicklungen verzeichnet auch die Rasse Fleckvieh. Die Branche züchtet nunmehr seit Jahren verstärkt auf Hornlosigkeit, benötigt aber mehr Zeit, um diese über die gesamte Population so zu verbreiten, dass die erreichten Fortschritte in Punkto Gesundheit, Fitness und Leistung nicht geschwächt werden. Der DBV erwartet vom Gesetzgeber eine entsprechende Honorierung und Wertschätzung der bisher geleisteten positiven Entwicklungen in der Zuchtarbeit für die Hornlosigkeit. Diese Entwicklung ist durch entsprechende politische Anreize weiter zu unterstützen und nicht durch kurzfristige Verbote zu konterkarieren.

Zu Nr. 6. d) (§5 Abs. 3 Nr. 4 bisher) in Verbindung mit Nr. 7. b) (§6 Abs. 2) sowie Nr. 19 a) (§21 Abs 3c)

Wir lehnen diese Neuregelung ab, da es derzeit noch keine praxistaugliche Ersatzregelung hierzu gibt. Betroffen sind nur Schafrassen mit langen, bewollten Schwänzen, die insbesondere durch Kotreste und Urin stark verschmutzen können. In der Folge kann es zu Infektionen und der Ansiedlung von Fliegenlarven in Haut und Unterhaut kommen, was nicht im Sinne des Tierschutzes sein kann. Die Schafhalter sind sich dieses Themas bewusst und versuchen aktiv durch angepasstes Fütterungs-, Weide- und Parasitenbekämpfungsmanagement die Problematik zu verringern. In

den veränderlichen Umweltbedingungen auf der Weide sind bestimmten Managementmaßnahmen Grenzen gesetzt.

Darüber hinaus befassen sich die Schafzuchtverbände im Rahmen eines MuD-Projektes bereits mit der Rückzüchtung der Schwanzlänge um zukünftig diese Eingriffe zu vermeiden. Nach Meinung der Fachleute bedarf es hierfür jedoch eines Zeitrahmens bis zu 30 Jahren. Insofern ist die vorgesehene Übergangsfrist völlig unzureichend.

Zu Nr. 7. a) aa) bbb) (§6 Abs. 1 Nr. 2d a neu)

Der Deutsche Bauernverband lehnt Abs (1) Nr. 2d a) ab. Schweinehaltende Betriebe führen den Vorgang des Schwanzkupierens bereits nach „guter fachlicher Praxis“ aus und arbeiten auf Basis des aktuellen Aktionsplans zur Reduzierung des Schwanzkupierens bereits intensiv an einer Lösung des Themas. Dabei ist die Länge des Ringelschwanzes ein Maßnahmenbaustein, sich dem Ziel des unkupierten Ringelschwanzes schrittweise zu nähern. Je nach Betriebssituation und bisherigem Erfolg kann der zu kupierende Teil des Ringelschwanzes von Gruppe zu Gruppe im zeitlichen Ablauf verkürzt werden. Somit ist die Länge des Ringelschwanzes auch ein Gradmesser des Erfolgs auf dem Weg zum langen Ringelschwanz. Das Festschreiben eines Maximalwertes ist angesichts der bekanntermaßen großen Herausforderungen bei diesem Thema völlig kontraproduktiv. Im Übrigen wird auch in der Richtlinie 2008/120/EG Anhang I/ Kapitel I/ Nummer 8 kein festes Maß genannt. Hier wird vom „Kupieren eines Teils des Schwanzes“ gesprochen.

**Zu Nr. 7. a) aa) bbb) (§6 Abs. 1 Nr. 2d b neu) in Verbindung mit
Nr. 7 d) (§6 Abs. 4a neu),
Nr. 7 e) (§6 Abs. 5) sowie
Nr. 7 f) (§6 Abs. 7 neu)**

Mit den in der Überschrift genannten Änderungen soll das Thema des Reduzierens der Kürzung des Ringelschwanzes bei Schweinen bzw. die Bedingungen für den Eingriff im Sinne der Vorgaben des Europäischen Tierschutzrechts nun auch Eingang in das Tierschutzgesetz finden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Ursachen für Schwanzbeißen bekanntermaßen multifaktoriell bedingt sind und das Kupieren der Schwänze eine der wirksamsten Methoden darstellt, Schwanzverletzungen durch Caudophagie und damit letztendlich auch erheblichen Tierschutzproblemen vorzubeugen. Ferner handelt es sich hier nicht nur um eine Problematik in Deutschland, sondern um ein Thema in fast allen Mitgliedstaaten der europäischen Union. Insofern kommt es in einem einheitlichen Binnenmarkt darauf an, dieses Thema nicht in nationalen Alleingängen sondern gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten anzugehen. In diesem Sinne wurden vor wenigen Jahren die sogenannten Aktionspläne zur Reduzierung des Schwanzkupierens in den Mitgliedstaaten eingeführt worden und gelebte Praxis bei den Schweinehaltern, auch in Deutschland.

Die im vorliegenden Änderungsentwurf enthaltenen diesbezüglichen Neuregelungen scheinen auf den ersten Blick dem bisher bereits in den Bundesländern durchgeführten Aktionsplan zu entsprechen. Bei genauerer Betrachtung ergeben sich jedoch erhebliche Verschärfungen, die insbesondere in der Regelung Nr. 7 f) (§6 Abs 7 neu) deutlich werden. Demnach sollen zukünftig Behö-

ren sehr umfangreiche und weitreichende Maßnahmen anordnen können, die recht kostenaufwändig sein können, zu einem erheblichen Nachteil im Wettbewerb führen können und dabei keine Garantie für den Erfolg bieten. Letztendlich kann das Thema „Ringelschwanz“ nicht durch Ordnungsrecht gelöst werden, sondern durch Wissenschaft und Forschung sowie das Heranarbeiten an dieses multifaktorielle Problem auf dem Einzelbetrieb. In diesem Zusammenhang kommen ja auch große Projekte wie z.B. das Konsortialprojekt zum Verzicht auf Schwanzkupieren beim Schwein (kurz „KoVeSch“) zu dem Ergebnis, dass ein kurzfristiger Kupierverzicht schlichtweg nicht umsetzbar ist – weder mit erhöhten Platzangeboten noch mit vielseitigen Angeboten von verschiedenen organischen Beschäftigungsmaterialien, oder mit Wühl-/Raufutterangebot. Anstelle von Verboten oder pauschalen Anordnungen bedarf es vielmehr unterstützender Anreizmaßnahmen wie es sie z.B. in Niedersachsen gibt.

Somit lehnen wir die hier vorgenommenen - gegenüber dem in den Bundesländern bestehenden und praktizierten Aktionsplan - verschärften Änderungen rund um das Thema „Kupieren des Schwanzes bei Schweinen“ ab. Zielführender ist es den bestehenden Aktionsplan zu diesem Thema im Einklang mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beizubehalten und ggf. einheitlich weiterzuentwickeln.

Zu Nr. 9. (§11b)

Grundsätzlich sehen wir es positiv, dass das bewusste Provozieren von Fehlbildungen im Rahmen der Zucht von Haustieren, wie beispielsweise „Niedlichkeitsaspekte“, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen, zukünftig verhindert werden sollen. Der Begriff der „Qualzucht“ wird hier allerdings sehr breit gefasst und umfasst nicht nur willentliche züchterische Änderungen wie beispielsweise verkürzte Schädel bei Hunden, sondern jede im Rahmen der natürlichen Vererbung auftretende Veränderung, selbst wenn sie züchterisch nicht angestrebt wurde. Das darunter auch natürliche Veränderungen durch Mutationen fallen, wird nicht beachtet. Ebenfalls als problematisch erachten wir, dass es irrelevant ist, ob bereits Maßnahmen zur Bekämpfung einer unerwünschten Veränderung in der Zucht ergriffen wurden. Rückzüchtung oder Auskreuzung sollen als Maßnahmen in der Zucht sogar als illegal angesehen werden. Insgesamt werden dadurch weite Teile der Nutztierzucht in Frage gestellt oder sogar unmöglich gemacht.

Auch die aufgestellte Liste in Abs. (1a) ist in dieser Form nicht akzeptabel, da sie als nicht- abschließende Liste bezeichnet wird und so nicht klar wird, welche Merkmale noch hinzugefügt werden sollen. Des Weiteren sind einige Merkmale nicht aus rein erblichen Gesichtspunkten mit Schmerzen und Leiden verbunden. „Lahmheit“ kann beispielsweise durch Vererbung hervorgerufen werden, aber in den meisten Fällen sind die Gründe multifaktoriell und in der Umwelt zu suchen. Das gilt ebenso für das Kriterium „Verringerung der Lebenserwartung“.

In den Erklärungen zu Absatz (1b) wird davon gesprochen, dass „ausschließlich gesunde Tiere ohne Qualzuchtmerkmale zur Zucht verwendet werden“ sollen. Wissenschaftlich kann festgehalten werden, dass alle Tiere sogenannte „Defektgene“ besitzen. Diese sind nicht immer ausgeprägt, sondern häufig bei den Anlagenträgern „unsichtbar“, weil rezessiv. Die konsequente Umsetzung dieses Absatzes (1b) würde so jegliche Tierzucht zum Erliegen bringen, zumindest aber stark einschränken. Ein dadurch quasi verhängtes Zuchtverbot von etwa 50 - 80% der Tiere einer bestimmten Rasse könnte bei dem daraus folgenden Verlust an genetischer Diversität bisher noch nicht erkannte erbliche Defekte zum Vorschein bringen oder zu starker Inzucht führen und genau das

Gegenteil des eigentlich Gewollten bewirken. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die in diesem Paragraphen getroffenen Regelungen nicht die Erzeugung von Kreuzungstieren für die Mast in Frage stellen dürfen.

Letztendlich bewirken die hier vorgenommenen Änderungen für die Nutztierzucht keine Verbesserungen für den Tierschutz sondern führen eher zum Gegenteil. Deswegen sollte die Nutztierzucht aus diesem Paragraphen herausgenommen werden.

Zu Nr. 14. (§16l neu) in Verbindung mit Nr. 14. (§16m neu)

Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen, die für die Überwachung der Tierschutzvorschriften in Rinder- oder Schweinehaltenden Betrieben zuständigen Behörden ermächtigt werden, in Anlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, u.a. Bildaufnahmen von Tierkörpern anzufertigen, Tierkörper zu untersuchen oder sicherzustellen und zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper bis zum Haltungsbetrieb Unterlagen einzusehen und zu verwenden.

Es stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage einer nachvollziehbaren und rechtssicheren Begutachtung von Falltierkörpern, die u.U. erhebliche tierschutzrechtliche Auswirkungen für betroffene Betriebe haben könnte. So ist gerade bei höheren Außentemperaturen nicht selten eine schnell fortschreitende Verwesung zu beobachten, die mangels individueller Vergleichsmöglichkeiten kaum zu objektivierbaren Untersuchungsbefunden führen dürfte. Untersuchungsparameter müssen jedoch transparent, vergleichbar und valide sein, andernfalls dürfte die Regelung zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen.

Aus unserer Sicht bedarf es für eine wirksame Tierschutz-Kontrolle keiner neuen rechtlichen Regelung. Vielmehr kann das zuständige Veterinäramt diese Überprüfungen bereits jetzt auf den Betrieben durch Begutachtung der Falltiere in der Kadavertonne vornehmen. Gleichzeitig bekäme der Tierhalter eine zeitnahe Rückmeldung zu der bei ihm vorgefundenen Situation und könnte einen Bezug zum Krankheitsverlauf besser herstellen. Diese Vorgehensweise wäre viel zielführender als die Verlagerung der Kontrolle in die Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Zu Nr. 15. (§17) in Verbindung mit Nr. 16. (§18)

Die Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften sind vor allem mit Blick auf das strafrechtliche Gesamtgefüge unverhältnismäßig. Gleiches gilt für das Ansinnen, bereits den Versuch unter Strafe zu stellen und die Fahrlässigkeit einzubeziehen.

Zu Nr. 15. (§17)

Für problematisch wird in dem Zusammenhang die Übernahme des bestehenden § 17 Absatz 1 Nr. 2 b TierSchG bewertet. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch Nr. 2 b unter die Rechtfertigung eines „vernünftigen Grundes“ zu stellen.

Der neue § 17 Absatz 2 TierSchG ist gänzlich abzulehnen. Danach droht, dass eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach Abs. 1 als besonders schwerer Fall eingestuft wird, allein nur deshalb, weil sie sich regelmäßig auf eine große Zahl von Wirbeltieren bezieht (Absatz 2 Nr. 2, 2. Alternative). Dies widerspricht dem allgemeinen Grundsatz des Strafrechts, wonach bei einem besonders schweren Fall immer ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Tathandlung und Taterfolg vorliegen

muss. Demgegenüber soll hier der Strafraum allein deshalb deutlich ausgeweitet werden (Wegfall der Geldstrafe und bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe), weil sich eine Tathandlung in Bezug auf viele Tiere bezieht. Rechtstechnisch bedeutet dies, dass die besondere Schwere nicht erst bei der Strafbemessung Berücksichtigung findet, sondern jemand allein dadurch, dass er Tierwirt ist, (durch Ausschluss der Geldstrafe) immer mit einer höheren Freiheitsstrafe rechnen muss. Der DBV lehnt eine derartige Kriminalisierung einer bestimmten Berufsgruppe entschieden ab. Beim Tatbestandsmerkmal „Gewinnsucht“ muss unmissverständlich bereits im Gesetzestext beschrieben werden, dass darunter nicht das natürliche Gewinnstreben als regelmäßiger Bestandteil einer wirtschaftlichen Betätigung fällt. Zwar wird in der Begründung ausgeführt, dass für deren Vorliegen „das Gewinnstreben auf ein ungewöhnliches, sittlich anstößiges Maß gesteigert“ sein muss. Dies lässt jedoch einen zu breiten Raum für unterschiedliche Betrachtungsweisen hinsichtlich eines gesunden Gewinnstrebens. Wir fordern den Gesetzgeber deshalb auf, die „Gewinnsucht“ auf ein krankhaftes Verhalten einzuengen. Es muss eindeutig ausgeschlossen sein, dass aufgrund eines anderen ethischen oder wirtschaftlichen Verständnisses die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Tierhaltung unter das Tatbestandsmerkmal „Gewinnsucht“ subsumiert werden kann.

Zu Nr. 16. (§18)

Nach § 18 TierSchG-E droht für einen Verstoß gegen die Regelungen zur Anbindehaltung eine Geldbuße in Höhe von bis zu 100.000,- Euro. Diese Höhe vernichtet Existenzen und ist daher vollkommen unverhältnismäßig.

Berlin, 01.03.2024